

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg „Wasserwerke Sonneberg“

vom 23.01.2019

Vorbemerkung

Aufgrund der §§ 71 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) i.V.m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg folgende Satzung:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg „Wasserwerke Sonneberg“

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Wasserwerke des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (im Folgenden Zweckverband) werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen **Wasserwerke Sonneberg** (im Folgenden Wasserwerke genannt). Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Wasserwerke beträgt Euro 1.534.000,00 (in Worten eine Million fünfhundertvierunddreißigtausend).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Wasserwerke ist die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden. Sie haben die hierfür erforderlichen vorhandenen Anlagen zu betreiben, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erweitern und zu verbessern sowie die zusätzlich erforderlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu planen, zu bauen, zu erwerben, zu betreiben und zu unterhalten.
-

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Wasserwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Die Wasserwerke können im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für nicht dem Zweckverband angehörenden Gemeinden beauftragt werden.

II. Organe und Zuständigkeit

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Wasserwerke sind:

Werkleitung
Werkausschuss
Verbandsversammlung
Verbandsvorsitzender

1. Werkleitung

§ 4 Zusammensetzung der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern.
- (2) Der Werkausschuss bestellt einen oder mehrere Werkleiter und regelt deren Dienstverhältnis. Die erstmalige Bestellung eines Bewerbers zum Werkleiter erfolgt von der Verbandsversammlung. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Dienst- und arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Werkleitung ist für die Gesamtleitung des Eigenbetriebes zuständig.

§ 5 Zuständigkeit der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Wasserwerke in eigener Verantwortung nach Maßgaben der Betriebssatzung, des genehmigten Erfolgs-, Vermögens-, Personal- und Investitionsplanes. Die Verantwortlichkeit für die laufenden Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbständige verantwortliche Leitung der Wasserwerke, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte lt. ThürEBV, z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 4. Personaleinsatz,

5. Personalangelegenheiten, die auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, darüber hinaus ein alleiniges Vorschlagsrecht in Ausfüllung des Personalplanes,
 - b) dienstrechtliche und disziplinarische Maßnahmen,
 6. Ermittlung der Selbstkosten,
 7. Aufstellung des Wirtschafts-, Erfolgs- und Vermögensplanes gem. §§ 13, 14, 15 ThürEBV und der Finanzplanung gem. § 17 ThürEBV sowie des Jahresabschlusses,
 8. Mehraufwendungen für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV) bis zu 10 % des Ansatzes oder bis zu Euro 25.000,00 je Einzelfall,
 9. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von Euro 10.000,00 je Einzelfall,
 10. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Restbuchwert im Einzelfall Euro 25.000,00 nicht überschreitet,
 11. von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie zum Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommt, im Rahmen des genehmigten Haushaltes, jedoch bis zu einem Betrag von Euro 150.000,00,
 12. Vergabe von Investitionen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstand in einem Einzelfall nicht Euro 150.000,00 übersteigt,
 13. Genehmigung zum Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von Euro 5.000,00. Zum Abschluss von Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, wenn der Gegenstand im Einzelfall Euro 25.000,00 nicht übersteigt,
 14. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert nicht mehr als Euro 50.000,00 im Einzelfall beträgt, sowie der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstand im Einzelfall nicht größer als Euro 25.000,00 beträgt. Dies gilt auch im Sinne der Vollmachterteilung an einen Rechtsanwalt als Prozessvertreter.
- (2) Die Werkleitung ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.
 - (3) Der Werkleitung obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und seiner Organe sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten.
 - (4) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu erstatten. Der Zwischenbericht ist jeweils innerhalb eines Monats schriftlich vorzulegen.

2. Der Werkausschuss

§ 6

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Die Verbandsversammlung bildet für bestimmte Aufgabenbereiche den vorberatenden und beschließenden Ausschuss, genannt Werkausschuss.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsrat der größten Mitgliedskommune, dem Verbandsvorsitzenden und 1 weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied des Werkausschusses hat 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 1 S. 2 ThürKO).
- (3) Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsrat der größten Mitgliedskommune. Der Verbandsvorsitzende ist der stellvertretende Vorsitzende des Werkausschusses.
- (4) Das weitere Mitglied des Werkausschusses und dessen 1. und 2. Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (5) Kann der Vorsitzende des Werkausschusses an der Sitzung des Werkausschusses nicht teilnehmen, nimmt der 1. Beigeordnete der größten Mitgliedskommune an der Sitzung teil. Den Vorsitz führt in diesem Fall der stellvertretende Vorsitzende des Werkausschusses. Der 1. Beigeordnete der größten Mitgliedskommune besitzt in diesem Fall volles Stimmrecht.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Werkausschusses aus, insbesondere, weil es nicht mehr Mitglied der Verbandsversammlung ist, so wählt die Verbandsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Werkausschusses endet mit der Bestellung der Nachfolger, spätestens mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes, wenn sie nicht schon vorher wegen Ausscheidens des Mitgliedes aus der Verbandsversammlung endet.
- (8) Die Wahlen zum Werkausschuss finden in der Sitzung der Verbandsversammlung statt.

§ 7

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Wasserwerke tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), die Verbandsversammlung (§ 8) oder der Verbandsvorsitzende (§ 9) zuständig ist, insbesondere über:
 1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich die Verbandsversammlung diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält,

3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von Euro 25.000,00 bis maximal 25 %, höchstens jedoch den Betrag von Euro 50.000,00 je Einzelfall,
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEVB) mindestens jedoch den Betrag von Euro 10.000,00, maximal von Euro 50.000,00 je Einzelfall,
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von maximal Euro 50.000,00 überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen, für die Veräußerung von Grundvermögen ist ein Wertgutachten erstellen zu lassen,
 6. Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie zum Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des genehmigten Haushaltes mindestens jedoch den Betrag ab Euro 150.000,00,
 7. die Vergabe von Investitionen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall Euro 150.000,00, maximal Euro 1.500.000,00, übersteigt.
 8. Zustimmung zum Erlass von Forderungen über Euro 5.000,00, zum Abschluss von Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall Euro 25.000,00 übersteigt,
 9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als Euro 50.000,00 im Einzelfall beträgt, sowie Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als Euro 25.000,00 beträgt. Dies gilt auch im Sinne der Vollmachtserteilung an einen Rechtsanwalt als Prozessvertreter.
 10. Personalangelegenheiten im Sinne von § 5 Abs. 1, Ziff. 5 a, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist, bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11 TVöD,
 11. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter,
 13. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Bediensteten, die mit einem Mitglied der Werkleitung näher als im dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
 14. die Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Der Werkausschuss kann die Entscheidung in weiteren Fällen, in denen die Werkleitung zuständig ist, an sich ziehen.
- (5) Der Geschäftsgang des Werkausschusses ist in der Geschäftsordnung der Verbandsorgane mit geregelt.
-

- (6) Solange der Werkausschuss noch nicht konstituiert ist, werden seine Aufgaben von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

3. Verbandsversammlung

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
 3. Abberufung der Mitglieder der Werkleitung aus wichtigem Grund,
 4. die Gewährung von Krediten des Zweckverbandes an die Wasserwerke oder der Wasserwerke an den Zweckverband,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. Personalangelegenheiten, für die weder die Werkleitung, noch der Werkausschuss zuständig sind (insbesondere bei Beschäftigten über der Entgeltgruppe 11 TVöD), insbesondere auch Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Beschlussfassung, über die Verwendung des Jahresgewinns, über die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung und des Werkausschusses,
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von Euro 50.000,00 übersteigen,
 11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die mehr als 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von Euro 50.000,00 übersteigen,
 12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 50.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Wasserwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
 15. die Änderung der Rechtsform der Wasserwerke.
-

- (2) Die Verbandsversammlung kann auf Beschluss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

4. Der Verbandsvorsitzende

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandvorsitzende vertritt die Wasserwerke nach außen, soweit nicht nach Bestimmung dieser Satzung die Werkleitung zuständig ist. Darüber hinaus kann im Einzelfall der Verbandvorsitzende weitere Vertretungsbefugnisse auf die Werkleitung übertragen.
- (2) Der Verbandvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Wasserwerke, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen sind.
- (3) Der Verbandvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Wasserwerke bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Gemäß § 30 ThürKO sind die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung den Verbandsmitgliedern oder den Mitgliedern des Werkausschusses unverzüglich mitzuteilen.

III. Geschäftsgang

§ 10

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Werkleiter bestellt, erfolgt die Vertretung des Zweckverbandes durch diesen. Bei Verhinderung des Werkleiters erfolgt die Vertretung des Zweckverbandes durch zwei Prokuristen. Soweit zwei Werkleiter bestellt sind und ein Werkleiter verhindert ist, erfolgt die Vertretung des Zweckverbandes durch einen Werkleiter und einen Prokuristen.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Wasserwerke übertragen. Das Nähere ist im Geschäftsverteilungsplan zu regeln.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 sind bekanntzugeben. Das geschieht in Form von Aushängen in den Räumen der Wasserwerke und des Zweckverbandes.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserwerke Sonneberg“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Prokuristen mit dem Zusatz „per procura (ppa.)“, alle anderen Mitarbeiter mit dem Zusatz „im Auftrag (i. A.)“.

§ 12
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wasserwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (Abschnitt 2 ThürEBV).
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und den Anlagennachweis bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§§ 20, 25 ThürEBV).
- (3) Im Übrigen ist das Rechnungswesen nach den Anforderungen der §§ 18 ff. ThürEBV und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu gestalten.
- (4) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor Beratung im Werkausschuss, zuzuleiten. Die Stellungnahme des Werkausschusses ist von der Werkleitung den Vorlagen an die Verbandsversammlung beizufügen.
- (5) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der Wasserwerke dem Vorstandsvorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Vorstandsvorsitzenden gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

§ 13
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Wasserwerke ist das Kalenderjahr.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 31.01.20016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sonneberg, den 23.01.2019
Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

gez. Kurtz
Verbandsvorsitzender

Dienstsiegel